



## Fragen und Antworten zur Informationsfreiheitsatzung

### 1. Was bedeutet die Informationsfreiheitsatzung

Die städtische Informationsfreiheitsatzung gewährt einen grundsätzlich freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadt Füssen oder ihren Eigenbetrieben im eigenen Wirkungskreis vorhanden sind. Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises fallen dagegen nicht unter die Informationsfreiheitsatzung. Erfasst werden zudem auch Informationen, die bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorhanden sind, bei denen die Stadt Füssen Alleingesellschafterin ist.

Nach der Satzung können nicht nur Betroffene oder Verfahrensbeteiligte Informationen verlangen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sondern jedermann, den Akteninhalte interessieren.

Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Firmen oder besondere öffentliche Belange bleiben aber weiterhin geschützt. Hier regelt die Informationsfreiheitsatzung der Stadt Füssen Ausnahmetatbestände (§ 6 IFS).

### 2. Worauf kann sich die gewünschte Information beziehen?

Nach einhelliger Meinung kann eine gemeindliche Satzung einen Informationsanspruch nur beschränkt auf den eigenen Wirkungskreis regeln, also auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV), Art. 7 Abs. 1 und Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO). Darunter fallen beispielsweise

- Verwaltung des Gemeindevermögens
- Örtliche Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau
- Ortsplanung
- Feuerschutz
- Örtliche Kulturpflege, Volks- und Berufsschulwesen, Erwachsenenbildung
- Örtliches Gesundheitswesen
- Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 8 und 58 BayGO fallen dagegen nicht unter die Informationsfreiheitsatzung der Stadt Füssen. Die gewünschten Informationen können daher nicht gerichtet sein auf z. B.

- Statistische Erhebungen
- Baugenehmigungsverfahren, Bauaufsicht
- Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen
- Führungszeugnisse
- Fundanzeigen
- Regelungsgegenstände von Gemeindeverordnungen
- Gesundheitsamt und Veterinäramt, Schlachttier- und Fleischbeschau
- Standesämter, Personenstandswesen
- Tierseuchengesetz, Lebensmittelkontrolle
- Melde- und Gewerbeswesen
- Sicherheitsbehörde, Katastrophenhilfe, Rettungsdienst, Zivilschutz
- örtliche Straßenverkehrsbehörde, Fahrerlaubnis



- Ausweis- und Passwesen.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Stadt Füssen Alleingesellschafterin ist, sind nur solche Informationen erfasst, die dem Gesellschaftszweck zu dienen bestimmt sind. Ausgeschlossen sind durch die Beschränkung auf den Gesellschaftszweck insbesondere zwar vorhandene aber inhaltlich private Informationen (z.B. zufällig in den Geschäftsräumen vorhandene private Unterlagen von Mitarbeitern).

### 3. Wer kann einen Antrag stellen?

Auskunftsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person. Ein besonderer Bezug zu Füssen ist nicht erforderlich. Die Informationsfreiheitsgesetz gewährt den freien Informationszugang, ohne dass die antragstellende Person begründen muss, für welchen Zweck die Informationen benötigt werden.

### 4. Was sind Informationen im Sinne der Satzung?

Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Begehrte Informationen der Stadt müssen zudem amtlichen Zwecken und solche der betroffenen Gesellschaften dem Gesellschaftszweck dienen. Ausgeschlossen sind dadurch insbesondere zufällig vorhandene private Informationen, z.B. von Mitarbeitern.

Zu beachten ist, dass nur solche Informationen verlangt werden können, die auch tatsächlich vorliegen. Ermittlungen, Auswertungen oder Recherchen können nicht verlangt werden. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Stadt Füssen oder die betroffenen Gesellschaften bestimmte Informationen haben müssten.

Ebenso können Informationen, die bei der Stadt vorhanden sind, nicht in einer bestimmten Form verlangt werden, wenn dies für die Behörde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Bei Informationen, die bei den betroffenen Gesellschaften vorhanden sind, gibt es generell keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Informationserteilung.

### 5. Sind personenbezogene Daten und besondere Belange weiterhin geschützt?

Natürlich sind nicht ausnahmslos alle Daten freigegeben. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie besondere öffentliche Belange dürfen weiterhin nicht offengelegt werden.

### 6. Gelten andere Rechte zur Informationsfreiheit weiter?

Spezielle Vorschriften, die einen Zugang zu bestimmten Informationen gewähren (z. B. Umweltinformationsgesetz - UIG, Verbraucherinformationengesetz - VIG, Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) bleiben unberührt.

### 7. Wo kann ich den Informationszugang beantragen?

Anträge auf Zugang zu Informationen, die bei

- der Stadt Füssen,
- ihren Eigenbetrieben, d.h. bei den Stadtwerken Füssen bzw. der Forggensee-Schifffahrt Füssen FSF oder



- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Stadt Füssen Alleingesellschafterin ist,

vorhanden sind, sind an die Stadt Füssen, Hauptamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen zu adressieren bzw. elektronisch an [hauptverwaltung@fuessen.de](mailto:hauptverwaltung@fuessen.de) zu richten.

## 8. Wie kann ich einen Informationszugang beantragen?

Das Verfahren ist in § 3 IFS geregelt. Ein Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein, also klar erkennen lassen, welche konkreten Informationen gewünscht werden.

## 9. Welche Gebühren und Auslagen sind vorgesehen?

Für Informationsersuchen nach der Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Füssen werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung der Stadt Füssen erhoben.

Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Wenn Kosten entstehen, werden Antragsteller auf deren voraussichtliche Höhe hingewiesen (§ 8 IFS).

## 10. Was tun, wenn ein Antrag abgelehnt ist?

Bei der Stadt Füssen vorliegende Informationen sollen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden. Bei Anträgen auf Zugang zu Informationen, die bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorhanden sind, beträgt die Frist 2 Monate ab Zugang bei der zuständigen Stelle. Bei komplexen Informationen kann die Frist um zwei weitere Monate verlängert werden.

Ablehnungsgründe sind in § 6 der Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Füssen geregelt. Ein Antrag muss abgelehnt werden, wenn dem Bekanntwerden der Information Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte oder missbräuchlich verwendet werden soll. Ebenso können Auskunftsbegehren abgelehnt werden, soweit Personal- und Grundstücksangelegenheiten im Einzelfall betroffen sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden. Auch der Schutz geistigen Eigentums sowie des behördlichen oder gesellschaftsinternen Entscheidungsprozesses oder gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten können einem Informationsanspruch entgegenstehen. Liegt die Information der antragstellenden Person bereits vor, oder kann sie sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen, kann sie durch § 4 Abs. 5 IFS darauf verwiesen werden.

Eine Ablehnung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

Im Falle einer Ablehnung kann der Informationssuchende gegen die Ablehnung mit Klage vorgehen.

Füssen, im Mai 2023

**STADT FÜSSEN**